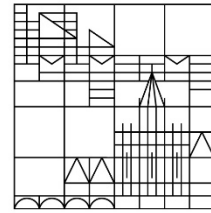


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 38/2025**

**Dritte Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung für  
den Bachelorstudiengang Psychologie**

**Vom 16. Mai 2025**

**Herausgeberin: Die Rektorin**

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

## **Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie**

**vom 16. Mai 2025**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), in seiner Sitzung am 5. Februar 2025 die nachstehende Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie in der Fassung vom 29. Juli 2021 (Amtl. Bkm. 38/2021), zuletzt geändert am 9. März 2023 (Amtl. Bkm. 18/2023), beschlossen.

Das Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe im Regierungspräsidium Stuttgart hat am 29. April 2025 mitgeteilt, die Änderungen zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 16. Mai 2025 ihre Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie in der Fassung vom 29. Juli 2021 (Amtl. Bkm. 38/2021), zuletzt geändert am 9. März 2023 (Amtl. Bkm. 18/2023), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Prüfungsleistung“ die Worte „Studien- oder“ eingefügt.
2. In § 18 Abs. 3 Satz 4 werden nach den Worten „abgewichen werden“ ein Komma und die Worte „sofern die Bestimmungen gemäß Abs. 2 nicht entgegenstehen“ eingefügt.
3. In § 20 Absatz 3 erhält Satz 2 folgende neue Fassung: „Die Zuordnung zum Zusatzqualifikationsbereich ist ebenfalls möglich.“
4. In § 21 Absatz 3 wird der bisherige Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:  
„Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nur auf schriftlichen Antrag zulässig. Im Verlauf des Studiums ist eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen maximal dreimal möglich.“
5. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 erhält folgende neue Fassung: „Es kann in höchstens zwei Teilpraktika aufgeteilt werden, dabei müssen ebenfalls etwa 390 Stunden absolviert werden und jedes der Teilpraktika muss mindestens 4 Wochen umfassen.“
  - b) Satz 7 erhält folgende neue Fassung: „Dies ist in Vollzeit oder in Teilzeit im Umfang von i.d.R. mindestens 40% der wöchentlichen Arbeitszeit abzuleisten und beinhaltet ein „Orientierungspraktikum“ gemäß §14 PsychThApprO im Umfang von mindestens 150 Stunden und einer Dauer von ca. 4 Wochen in Vollzeit sowie die „Berufsqualifizierende Tätigkeit 1: Einstieg in die Praxis der

Psychotherapie“ gemäß §15 PsychThApprO im Umfang von mindestens 240 Stunden und einer Dauer von ca. 6 Wochen in Vollzeit.“

6. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „ist begrenzt“ durch die Worte „kann begrenzt werden“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten „Die Studienkommission legt“ die Worte „in diesem Fall“ eingefügt.

7. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird beim dritten Spiegelstrich das Wort „absolviert“ durch das Wort „angemeldet“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„In begründeten Fällen, insbesondere wenn einzelne Leistungen aus von Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden konnten, kann von diesen Regelungen zugunsten der Studierenden abgewichen werden; entsprechende Anträge sind über die Fachbereichsreferentin oder den Fachbereichsreferenten an den zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss zu stellen.“

8. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 9 erhält folgende neue Fassung:

„(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einfacher klebegebundener Ausfertigung (maschinengeschrieben, DIN A4, nach Möglichkeit doppelseitig bedruckt) sowie zusätzlich noch einmal in digitaler, vom Zentralen Prüfungsamt vorgegebener Form über das Zentrale Prüfungsamt einzureichen. Die gebundene Ausfertigung wird der gutachtenden Person zugestellt, das digitale Exemplar verbleibt beim Zentralen Prüfungsamt. Daten und Material sind in die Verfügung der Betreuungsperson der Arbeit zu überführen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.“

- b) In Absatz 10 erhält Satz 2 folgende neue Fassung: „Die Zusammenfassung muss in beiden Sprachen vorangestellt sein.“

9. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden im letzten Satz die Worte „Sonstige Leistungen“ durch das Wort „Zusatzqualifikationsbereich“ ersetzt.
- b) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.
- c) Absatz 7 (neu) erhält folgende Fassung:

„(7) Alle in den Absätzen 1, 3 und 5 genannten Unterlagen werden in deutscher und – soweit möglich – in englischer Sprache ausgestellt.“

10. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle von Modul 12 wird für die Lehrveranstaltung „Allgemeine Verfahrenslehre“ in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „K“ durch die Angabe „Klausur“ ersetzt.

- b) In der Tabelle von Modul 16 wird in der Spalte „Lehrveranstaltung“ die Angabe „Methoden und Wissenschaftliches Arbeiten“ durch die Angabe „Wissenschaftliches Arbeiten 3“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 16. Mai 2025

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -